

## Erfahrungen in Hessen mit der Ausweisung eines Nationalen Naturmonumentes „Grünes Band Hessen“

Probstzella am 10. November 2022

## Verfahren

- Dez. 2018 – Grünes Band in der KOA-Vereinbarung
- März 2019 - Beginn der Bearbeitung
  - Beauftragung eines Fachgutachtens zur Gebietsabgrenzung
  - Erarbeitung eines Gesetzentwurfes
- März 2020 – Überarbeitung der Abgrenzung
- Juni 2020 – Öffentlichkeitsinformation geplant
  - Entfällt zunächst aufgrund der Pandemielage
- 2021 – Weitere Bearbeitung unter Pandemiebedingungen
  - Abstimmungen zum Gesetz mit Ressorts
  - Information i.R. von bilateralen Gesprächen
- Juli 2022 – Öffentlichkeitsinformation
  - Einladung an alle Grundstückseigentümer und Verbände

## Öffentlichkeitsinformation – Verbändedialog

- In jedem der 3 LK
- Eingeladen:
  - Landwirtschaft
  - Forstwirtschaft
  - Naturschutz
  - Tourismus



Foto: HMuKLV

# Öffentlichkeitsinformation – Verbändedialog

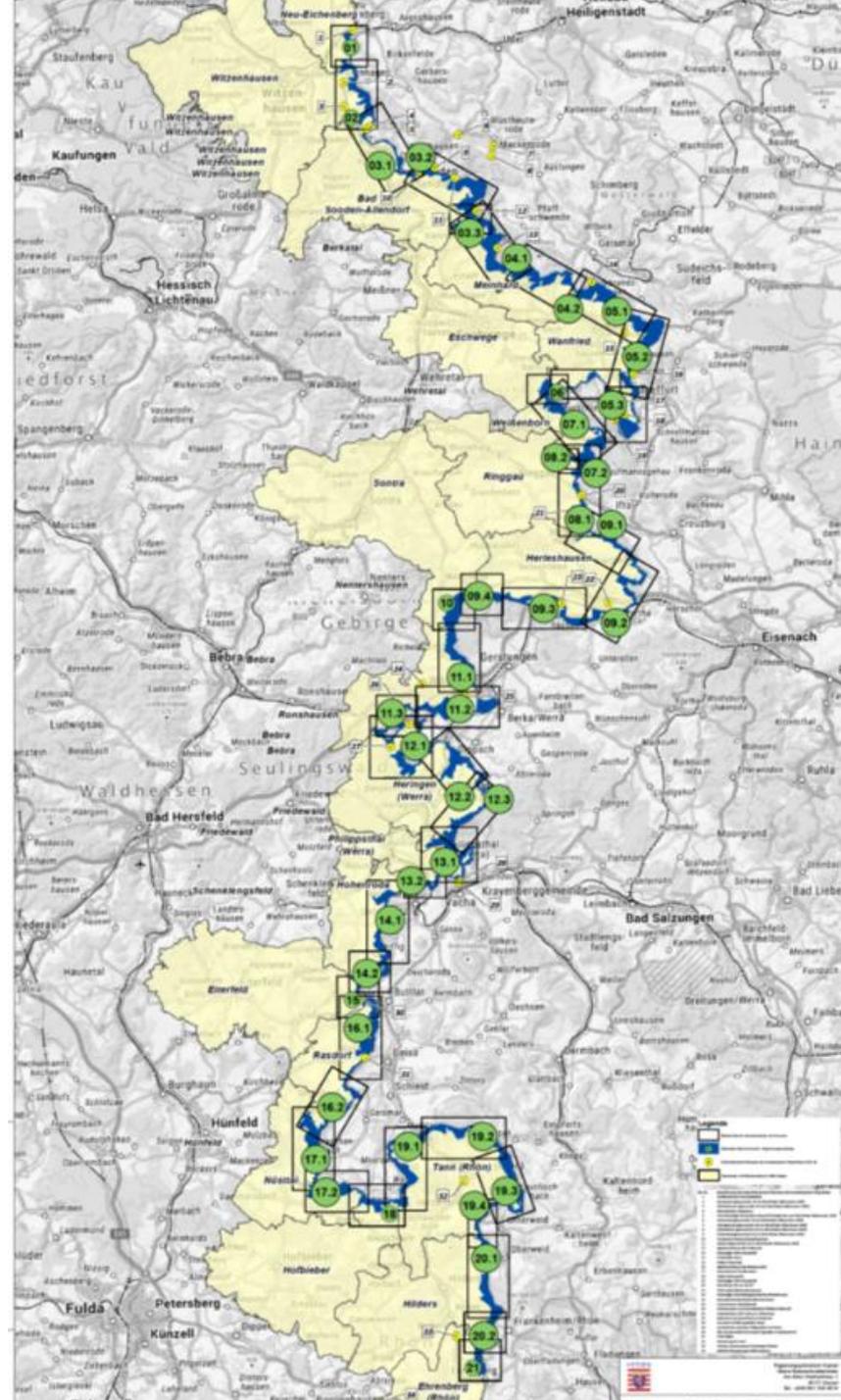
- Inhalt der Veranstaltung:
  - Vorstellung des Gesetzentwurfes
  - Vorstellung der Gebietskulisse
  - Zeit für Fragen

Sehr unterschiedliche  
Teilnehmerkreise  
= sehr unterschiedliche  
Diskussionsverläufe



Foto: HMuKLV

# Gebietskulisse



# Öffentlichkeitsinformation – Wanderungen

Foto: HMUCLV

- In jedem der 3 LK

Jeweils mit  
Beiträgen zu den  
Themenbereichen:

- Inhalte des geplanten NNM-Gesetzes
- Naturschutz
- Kulturhistorik
- Tourismus/ Regionalentwicklung
- Erfahrungen aus Thüringen



# Öffentlichkeitsinformation



Fotos: HMUCLV

# Öffentlichkeitsinformation



Fotos:  
HMuKLV

## Öffentlichkeitsinformation

- Große Verbundenheit mit der Grenze und der Geschichte auch auf hessischer Seite
- Form der Wanderungen ermöglicht eine entspannte und persönliche Information
- Viele Vorbehalte im persönlichen Gespräch zu klären
- Weitergehende Informationen über zentrale Mailadresse
- Trotzdem massive Vorwürfe, dass die Information nicht ausreichend war
- Erneutes Infoschreiben mit konkreten Inhalten des Gesetzes und den FAQs an alle Grundstückseigentümer und Verbände

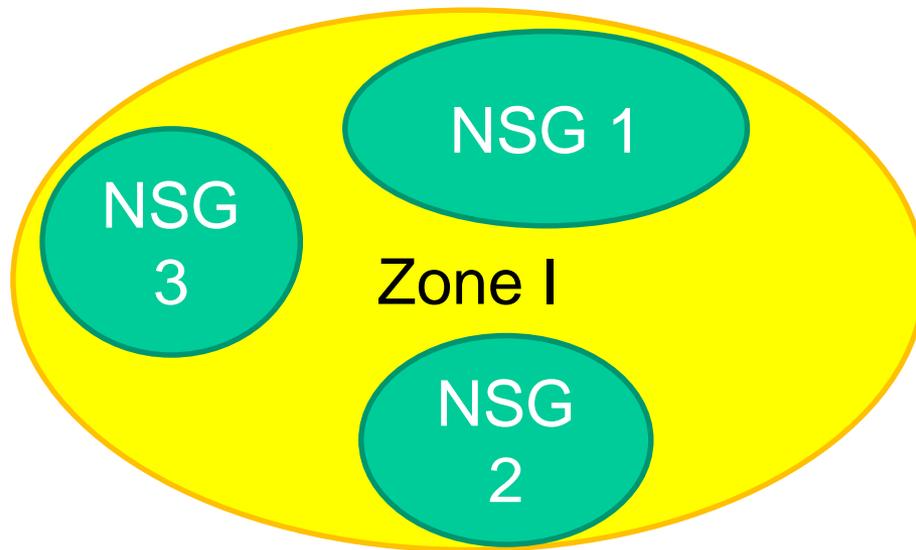
## Inhalte des Gesetzes

- § 1 Erklärung zum Nationalen Naturmonument
  
- § 2 Gebietskulisse und Zonierung:
  - Gesamtfläche: 8220 ha
  - Zone I: „naturschutzfachlich *herausragende* Bedeutung“,  
bsp. NSG, Naturwaldentwicklungsflächen: 2425 ha
  - Zone II: „*besondere*, naturschutzfachliche Bedeutung“,  
überwiegend FFH- und VSG, sowie Wald: 4587 ha
  - Zone III: „naturschutzfachliche Bedeutung“, landwirtschaftl.  
genutzt mit Verbundfunktion zwischen den Zonen: 1208 ha



## Inhalte des Gesetzes

- § 4 Abs. 3: NSG-Inseln in der Schutzgebietskulisse.  
Innerhalb der Gebietskulisse befinden sich 20  
Naturschutzgebietsverordnungen - „Schutzgebietsinseln“ – bleiben  
zur „Feinsteuerung“ erhalten



## Inhalte des Gesetzes

- § 5 Allgemeines Veränderungsverbot: *„Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten“* gem. 23 Abs. 2 BNatSchG
- *„Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden“* § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG
- *Die §§ 5 bis 9 enthalten einen nach Schutzzwecken abgestuften Regel-Ausnahme Katalog*

## Inhalte des Gesetzes

- *Allgemeines Veränderungsverbot, §5*
  
- *Besondere Regelungen für Zone I, § 6*
  - *Besondere Verbote:*
  - *Besondere Ausnahme*
- *Besondere Regelungen für Zone II, § 7*
  - *[...]*
- *Besondere Regelungen für Zone III, § 8*
  
- *Allgemeine Ausnahmen, § 9*

## Inhalte des Gesetzes

- § 5 – *Allgemeines Veränderungsverbot*
- § 6 *besondere Regelungen für Zone I*
- Besondere, explizit ausformulierte Verbote: *Insbesondere Verboten sind „außerhalb der befestigten Wege zu reiten oder mit Kutsche, Fahrrad, Pedelec oder E-Bike zu fahren“*
- Besondere Ausnahmen: *Erlaubt bleiben „...die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland und Ackerland, einschließlich des dafür erforderlichen landwirtschaftlichen Verkehrs“*

## Inhalte des Gesetzes

- *§ 7 besondere Regelungen für Zone II*
- *Besondere, explizit ausformulierte Verbote: Insbesondere Verboten ist „Dauergrünland, Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, aufzuforsten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen oder die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören,“*
- *Besondere Ausnahmen: Erlaubt bleiben „...die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland und Ackerland, einschließlich des dafür erforderlichen landwirtschaftlichen Verkehrs“*

## Inhalte des Gesetzes

- *§ 8 besondere Regelungen für Zone III*
- *Besondere Verbote: Keine – außer den § 5 Abs.1 und Abs. 2*
- *Besondere Ausnahmen: Erlaubt bleiben „...die land- und forstwirtschaftliche, jagdliche und fischereiliche Nutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, insbesondere nach § 5 Abs. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes“*

## Inhalte des Gesetzes

- *§ 9 Allgemeine Ausnahmen:*
  
- *Von den Schutzbestimmungen der §§ 5 bis 8 sind ausgenommen:*
  - *1. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, zur Abwehr von Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte und zur Strafverfolgung,*
  
  - *2. Nutzungen von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden planungs-rechtlichen Zulassungen, behördlich erteilten Genehmigungen, Erlaubnissen, Gestattungen, Berechtigungen und Bewilligungen einschließlich der dafür erforderlichen Unterhaltungs-, Instandsetzungs- oder Erneuerungsmaßnahmen,*

## Ziele des Gesetzes

- Ziel: „Status quo“ erhalten!
- Keine neuen, nachteiligen Veränderungen, bspw. Baugebiete
- Keine grundsätzliche Einschränkung der bisherigen Nutzung
- Langfristige Entwicklung mit Mitteln des Vertragsnaturschutzes

## Nächste Schritte

- 23.11.22 Anhörung im Umweltausschuss des Landtages
- Verabschiedung des Gesetzes im Landtag
- Die Umsetzung beginnt: Erstellung des Pflege-, Entwicklungs-, und Informationsplans

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fotos: HMuKLV

